

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard vom 13.12.2011.

Aufgrund der §§ 4, und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard am **3. Dezember 2024** folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### § 1

Der § 43 (Höhe der Einleitungsgebühr) erhält folgende Neufassung:

- |   |               |
|---|---------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser   | <b>3,23 €</b> |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche   | <b>0,35 €</b> |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 4) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser  | <b>3,23 €</b> |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. |               |

Diese Satzung tritt zum **01. Januar 2025** in Kraft.

Karlsdorf-Neuthard, den 03. Dezember 2024

gez.

Sven Weigt, Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.